anzufügen „im Sinne des Artikels 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68".

Artikel 5

In der italienischen Fassung des Artikels 2 Ziffer 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 wie auch des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 ist der Ausdruck „il garretto" zu ersetzen durch den Ausdruck „la tibia e il muscolo aderente".

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1969 in Kraft.

Die Artikel 3 und 5 werden ab 29. Juli 1968 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1973/69 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1969

über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/69 (4), kann die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, sobald während zweier aufeinanderfolgender Wochen festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Kann jedoch die Markttendenz klar erkannt werden, so kann von einer zweiwöchigen Feststellung abgewichen und nur eine Woche zugrunde gelegt werden.

Die saisonale Preisentwicklung für ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft weist eine anhaltend rückläufige Tendenz auf. Es müssen daher schon jetzt die Durchführungsbestimmungen für Interventionsmaßnahmen in Frankreich erlassen werden, damit die Käufe getätigt werden können, sobald feststeht, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.

In der derzeitigen Situation empfiehlt es sich, daß eine Interventionsstelle „vaches 1re qualité", „vaches 2e qualité" und „bœufs 1re qualité" sowie Fleisch von diesen Tieren in den im Anhang II Ziffer 1 a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen gemäß den Bestimmungen der letztgenannten Verordnung ankauft, ausgenommen Hinterviertel, gerade Schnittführung, mit drei oder fünf Rippen.

In Frankreich wird innerhalb einer jeden Qualität nach Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des Tieres differenziert. Zur Berücksichtigung dieser Differenzierungsmerkmale ist es zweckmäßig, untere und obere Grenzen für den Kaufpreis festzusetzen.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 6.

Im Interesse einer wirksamen Marktstützung ist es angebracht, die obere Grenze des Kaufpreises so festzusetzen, daß sie möglichst nahe bei dem sich aus der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ergebenden Höchstkaufpreis liegt. Hinsichtlich der Tierkörper, halben Tierkörper und „quartiers compensés" ist es angezeigt, diese obere Grenze unter Anwendung des Umrechnungskoeffizienten im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 der Kommission vom 22. Juli 1968 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und für ausgewachsene Rinder [1] festzusetzen. Die obere Grenze des Kaufpreises für Hinterviertel, auf acht Rippen abgeschnitten („Pistolenschnitt"), ist so festzusetzen, daß die in Frankreich zwischen dieser Schnittführung und dem Tierkörper festgestellten Preisrelationen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der unteren Grenze ist es angebracht, sich auf die im Wirtschaftsjahr 1968/1969 gesammelten Erfahrungen zu stützen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Französischen Republik bestimmte Interventionsstelle kauft zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 festgelegten Bedingungen die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten ausgewachsenen Rinder, soweit es sich um „vaches 1re qualité" und „vaches 2e qualité" und um „bœufs 1re qualité" im Sinne der einzelstaatlichen Regelung handelt, sowie ihr angebotenes Fleisch von diesen Tieren, das den im Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 aufgeführten Angebotsformen entspricht, ausgenommen Hinterviertel, gerade Schnittführung, mit drei oder fünf Rippen.

Artikel 2

(1) Der Kaufpreis frei Schlachthaus für die in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rinder darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

	RE/100 kg Lebendgewicht
Vaches 1re qualité	
untere Grenze	47,352
obere Grenze	56,354
Vaches 2e qualité	
untere Grenze	43,751
obere Grenze	45,551
Bœufs 1re qualité	
untere Grenze	55,454
obere Grenze	59,054

(2) Der Kaufpreis frei Gefrierlager der Interventionsorte für Fleisch von den in Artikel 1 genannten ausgewachsenen Rindern darf weder über den nachstehend als obere Grenzen noch unter den nachstehend als untere Grenzen angegebenen Preisen liegen :

	RE/100 kg des Erzeugnisses
Tierkörper, halbe Tierkörper, „quartiers compensés" von „vaches 1re qualité"	
untere Grenze	91,642
obere Grenze	104,245
Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" von „vaches 2e qualité"	
untere Grenze	86,061
obere Grenze	89,482
Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" von „bœufs 1re qualité"	
untere Grenze	100,104
obere Grenze	107,306
Hinterviertel, auf acht Rippen abgeschnitten („Pistolenschnitt"), von „vaches 1re qualité"	
untere Grenze	118,829
obere Grenze	133,233
Hinterviertel, auf acht Rippen abgeschnitten („Pistolenschnitt"), von „vaches 2e qualité"	
untere Grenze	99,204
obere Grenze	113,608

[1] ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 14.

Hinterviertel, auf acht Rippen abgeschnitten („Pistolenschnitt"), von „bœufs 1re qualité"

untere Grenze	121,710
obere Grenze	136,113

(3) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden zu Preisen angekauft, die innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten oberen und unteren Grenzen liegen, wobei Alter, Gewicht, Körperbau und Mast des jeweiligen Erzeugnisses berücksichtigt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird angewandt, sobald nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgestellt worden ist, daß die beiden in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gleichzeitig während einer Woche erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY